

senmorden im KZ „Dora“ überführt werden. Die Beweisaufnahme ergab eindeutig, daß sie schuldig sind. Daran konnte auch der Versuch der Angeklagten, ihre verbrecherischen Handlungen als „kriegsbedingt“ oder sogar „patriotisch“ auszugeben, nichts ändern. Die Beweisergebnisse geben — ungeachtet aller Widerstände, die dem seitens der Angeklagten und ihrer Verteidiger entgegengesetzt wurden — Aufschluß über die Ursachen, Hintergründe und Zusammenhänge der Verbrechen, die den Angeklagten im einzelnen zur Last gelegt sind.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest:

1. Der Angeklagte Bischoff war als „Abwehrbeauftragter“ des für die V-Waffen-Produktion zuständigen Sonderausschusses A 4 von allen sog. Widerstands- und Sabotagevorgängen im Bereich des KZ „Dora“ unterrichtet und hat Massenerhängungen von KZ-Häftlingen, die wegen angeblicher Widerstandstätigkeit bzw. Sabotage durchgeführt wurden, verantwortlich geleitet und persönlich den Befehl zu ihrer Durchführung erteilt. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß Bischoff von seiner Vollmacht zur eigenverantwortlichen Anordnung der „Sonderbehandlung“, d. h. der Erhängung von Häftlingen, in einer Vielzahl von Fällen Gebrauch gemacht hat.

2. Der Angeklagte Sander war der verantwortliche Leiter der sog. Gestapo-Aktion gegen die internationale Widerstandsbewegung der Häftlinge im KZ „Dora“. Er war der verantwortliche Sachbearbeiter für die sog. Ermittlungen gegen die im Rahmen dieser Aktion verhafteten Häftlinge, insbesondere für die sog. verschärften Vernehmungen, in deren Ergebnis er bzw. ihm unterstellte andere Gestapo-Angehörige auf seine Weisung die faktisch bereits endgültigen „Vorschläge“ für die „Sonderbehandlung“ von 125 Häftlingen machten, die am 10., 20. und 21. März bzw. am 4. April 1945 auf dem Appellplatz, im Stollen 41 bzw. auf dem Bunkerhof erhängt, erdrosselt oder erschossen wurden. Sander überwachte persönlich die Durchführung aller dieser Tötungen. Bei der Massenerhängung am 10. März 1945 bestimmte er persönlich, daß ein bestimmter sowjetischer Häftling am Einzelgalgen erhängt wurde; weiterhin beteiligte er sich an der Erschießung von Opfern, die nach der Abnahme vom Galgen noch Lebenszeichen von sich gaben. Er hat ferner an der Knebelung und Fesselung der im Stollen 41 erdrosselten Opfer und auch an der Erschießung von 7 bis 10 Häftlingen am 10. März und von 7 deutschen politischen Häftlingen am 4. April 1945 auf dem Bunkerhof aktiv teilgenommen.

3. Der Angeklagte Busta überwachte die Durchführung der Massentötungen auf dem Appellplatz. Er führte die Opfer aus dem Bunker zum Appellplatz und besorgte die für die Erhängung benötigten Schlingen. Ferner zwang er die übrigen Häftlinge durch Fußtritte und Schläge, an ihren erdrosselten Kameraden vorbeizumarschieren.

Zur rechtlichen Beurteilung nazistischer Systemverbrechen

Jahrelang haben alle Gerichte der westdeutschen Bundesrepublik die nazistischen Systemverbrechen als konventionelle, kriminelle Einzeldelikte gewertet, ohne sich mit der Rechtsauffassung auseinanderzusetzen, daß diese Verbrechen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit i. S. des Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs (IMT-Statut) vom

8. August 1945 zu beurteilen sind. Erst am 20. Februar 1969 hat sich schließlich der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Revisionsurteil gegen Mulka u. a. — Az. 2 StR 280/67 — auf Grund des Verlangens der DDR-Nebenklagevertretung hierzu geäußert². Der

² vgl. Kaul/Noack, a. a. O.

2. Strafsenat blieb bei der Anwendung des § 211 westd. StGB auf nazistische Systemverbrechen und führte zur Begründung seiner Auffassung lediglich zwei Argumente an:

1. Die Rechtsansicht der DDR-Nebenklagevertretung hätte einen Ausschluß der Beihilfe zur Folge, was zur ungerechten Beurteilung und Bestrafung desjenigen führen würde, der in ganz untergeordneter Funktion und widerwillig nur das ausführte, was als das mindeste im Befehl verlangt wurde.

2. Es bestehe keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Verfolgung und Bestrafung der nazistischen Systemverbrechen, denn die allgemeinen Regeln des Völkerrechts hätten keinen verfassungsrechtlichen Charakter. Es komme deshalb nicht darauf an, ob das IMT-Statut einen Rechtsgrundsatz über die Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthält, denn dieser könne mangels Anerkennung in der Bundesrepublik nicht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts i. S. des Art. 25 des Bonner Grundgesetzes gehören.

Diese Argumentation ist nicht nur dürftig, sondern auch unrichtig.

Bei den nazistischen Systemverbrechen handelt es sich doch wesensmäßig gar nicht darum, daß unter bewußter und gewollter Verletzung der von der damaligen Staatsgewalt gesetzten Gebote einzelne Menschen durch einzelne Täter und deren Gehilfen getötet wurden. Vielmehr handelt es sich um Maßnahmen, die von der nazistischen Staatsgewalt selbst angeordnet und organisiert, zumindest aber offiziell gefordert und geduldet wurden und die der physischen Vernichtung von Menschen dienten, denen der Nazismus unter Mißachtung aller Rechtsgrundsätze das Lebensrecht abgesprochen hatte.

Auch die Taten, deretwegen sich die Angeklagten Bischoff, Sander und Busta zu verantworten haben, wurden verwirklicht und konnten nur verwirklicht werden durch die unmittelbare Mitwirkung der staatlichen Exekutive, durch das arbeitsteilige Zusammenwirken zahlreicher Institutionen und Personen innerhalb und außerhalb des KZ „Dora“. Hier handelte es sich um von Staats wegen angeordnete und praktizierte Verbrechen.

Die Verbrechen der Angeklagten waren ihrem Wesen nach keine Verbrechen gegen das Leben einzelner Opfer. Vielmehr waren die Tötungen Bestandteil einer umfassenden Vernichtungsaktion; ihr Ziel war die Versklavung und Vernichtung aller, die sich dem nazistischen Terrorregime und seinem verbrecherischen Raubkrieg entgegenstellten. Damit richteten sich diese Tötungen gegen die Menschheitsordnung schlechthin.

Folglich müssen auch diejenigen Bestimmungen herangezogen werden, die dieses tatsächlich verletzte Rechtsgut kennzeichnen. Dieser Funktion werden nur die Normen des Völkerstrafrechts gerecht, die als allgemeine Regeln des Völkerrechts gemäß Art. 25 des Bonner Grundgesetzes Bestandteil des Bundesrechts sind. Zur normenmäßigen Bedeutung des Art. 25 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

„Diese Bestimmung bewirkt, daß diese Regeln ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem deutschen innerstaatlichen Recht ... im Range Vorgehen. Diese Rechtssätze brechen insoweit jede Norm aus deutscher Rechtsquelle, die hinter ihnen zurückbleibt oder ihnen widerspricht.“³

Dieser Erläuterung des Verfassungstextes durch die dafür kompetente Institution ist nichts hinzuzufügen. Sie

³ BVerfGE Bd. 6, S. 363.